

Brandenburger Kommission
nach § 93 BSHG (BK 93)
-Land Brandenburg -

Teupitz , den 29.06.2000

Beschluss Nr. 2 / 2000
vom 29.06. 2000

**Grundsätze zur Vergütungsvereinbarung in Werkstätten für Behinderte
für die Zeit ab dem 01.07. 2000 bis zum in Kraft treten der Rechtsverord-
nung nach § 41 Abs.4 BSHG**

Engels
Vorsitzender der BK 93

Beschlusstext zum **Beschluss Nr. 2/2000** der BK 93 vom **29.06.00**

Grundsätze zur Vergütungsvereinbarung in Werkstätten für Behinderte für die Zeit ab dem 01.07.2000 bis zum in Kraft treten der Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 4 BSHG.

Bis zur Vorgabe anderer rechtlicher Grundlagen werden zur Herstellung einer besseren Transparenz für die Entgeltgestaltung ab dem 01.07.00, andererseits zur Erarbeitung funktionaler Kriterien im Rahmen verfügbarer Ermessensspielräume folgende Grundsätze beschlossen:

Im Bereich der **Personalkosten** werden folgende Verabredungen getroffen:

Bezeichnung	Beschreibung
1. Werkstattleiter	Berufsanfänger = Vb bis 120 Plätze = IVb über 120 Plätze = IVa - III, im Regelfall ab 180 Plätze = III ab 240 Plätze = III - IIa <u>Vergütung Vb - IIa je nach Größe der WfB + berufliche + persönliche Qualifikationen</u>
2. anerkannte Zweigwerkstätten Zweigwerkstattleiter	1. anerkannte Zweigwerkstatt 2. WfB insgesamt mehr als 240 Plätze hat 3. Zweigwerkstatt nicht nur vorübergehend 120 Plätze eingerichtet hat 4. Vergüt.-Gr. Vb - III je nach Größe + berufliche + persönliche Qualifikation 5. Bei kleineren Zweigwerkstätten ab 60 Plätzen <u>können Personalkosten stellenanteilig anerkannt werden.</u>
3. Verwaltung Verwaltungsleiter	bis 120 Plätze = 1 : 40 über 120 Plätze = 1 : 50 jeweils eine Gehaltsgruppe unter Werkstattleiter Vergüt.-Gr. III - VIb
4. Arbeitsvorbereiter	1 - 2 VK abhängig von - der territorialen Lage der Einrichtung (Auftragsmarktsituation), - dem Produktionsprofil, - der Platzkapazität
5. Begleitender Dienst	Vb - IVb in besonderen Fällen auch IVa
6. Gruppenleiter	Werkstatttrichtlinie 89/99 Vergüt.Gr. VIII - Vc gehobene Position Vb 1 - 3 VK Vergüt.Gr. Vb abhängig von Produktionsprofil + Größe der Einrichtung Rest VII -

7. Psychologe	Beginnend ab dem 01.07.2000 erhöht sich der Honorarsatz auf jährlich 150,- DM pro Platz.
8. Zusätzliches Personal	Die Bemessung erfolgt gemäß Pkt. 4 der Anlage 3.2. zur ERV, die gemäß § 30 des Rahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG weiter gilt. Das Landessozialamt entwickelt im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden ein praktikables Verfahren für die Beibringung von Nachweisen über das erforderliche zusätzliche Personal.

Bezüglich der Kostenaufteilung gemäß § 93 a Abs. 2 BSHG wurde für den Personalkostenbereich Konsens erzielt.

<u>Personalkosten</u> PK-Gesamt	Grundpauschale <u>Aufteilung gilt für</u> <u>den</u>	Maßnahmepauschale <u>E/AT-Bereich, PB u.</u> <u>FBB</u>	Investitionsbe- trag
Werkstattleitung	100		
Verwaltung	100		
Haustechnik	100		
Betreuer		100	
Begleitende Dienste		100	
weitere Mitarbeiter	50	50	
Fachkräfte außerhalb des Stellenplanes (Arb.med. Arb.sicherh. Honora- re)		100	
Betriebsrat (Mitarbei- ter)	50	50	
sonstige Personal- kosten	50	50	
Berufsgenossen- schaft	50	50	
Fortbildung	50	50	